

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 85

Ausgegeben Danzig, den 31. Oktober

1923

Inhalt. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. 6. 1923 (S. 1141). — Verordnung über die Festlegung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden (S. 1142). — Verordnung betreffend die Umstellung des Gewerbe-gerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte auf die Rechnungseinheit des Guldens (S. 1145). — Verordnung betreffend die Eintragung von Geldbeträgen, Hypotheken, Grund-Rentenschulden und Schiffspfandrechten in Gulden (S. 1146). — Verordnung betreffend Umstellung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 auf Gulden (S. 1146). — Verordnung über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen des Seemanns-amtes der Freien Stadt Danzig (S. 1147). — Verordnung zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (S. 1147). — Verordnung betreffend Festsetzung der von dem Landarmenverband ab 1. November 1923 einzuziehenden Pflegesätze (S. 1148). — Bekanntmachung betreffend die Erstattung der den Ortsarmenverbänden der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Armenpflegekosten (S. 1149). — Bekanntmachung betreffend Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig (S. 1149). — Baupolizei-Gebühren-Ordnung für den Stadtbezirk Danzig (S. 1151). — Verordnung betreffend Gebührentaxe für Versteigerer (S. 1153). — Verordnung über die Berechnung des Verkaufspreises der von den Apotheken der Freien Stadt Danzig zur Abgabe hergerichteten Arzneien (S. 1154). — Verordnung betreffend Erhebung der Branntweinbetriebsauflage (S. 1155). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 1156).

561 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Freien Stadt Danzig
für das Rechnungsjahr 1923 vom 20. 6. 1923. Vom 19. 10. 1923.**

§ 1.

In dem Haushaltplan für die Sozialversicherung für das Rechnungsjahr 1923 werden bei Ausgabe A Landesversicherungsamt Abschnitt I Stelle 1 hinter den Worten „1 Dezerent, gleichzeitig ständiger Vertreter des Leiters“ die Worte „1 Dezerent (Gehaltsgruppe XII)“ und in Spalte „Erläuterungen zu A I, 1“ folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Das Diensteinkommen des zweiten Dezerenten wird in voller Höhe vom Träger der Angestelltenversicherung und der gewerblichen Unfallversicherung getragen.“

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung

über Festsetzung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gulden.

Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten an Stelle des bisherigen Grundgehalts (§ 1 und Anlage 1 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzbl. S. 229 — in der Fassung des Gesetzes über eine zwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 10. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 805 —) und an Stelle der Alterszulagen, die auf Grund des Gesetzes über eine neunte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. Dezember 1922 (Gesetzbl. für 1923 S. 5) in der Fassung des Gesetzes über eine zwanzigste Änderung der Dienstbezüge festgesetzt sind, ein Grundgehalt (einschließlich Wohnungsgeld) und Alterszulagen nach Maßgabe der Anlage 1.

(2) Die nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung der Landräte (Anlage 1 Schlusbestimmung A 1 des B. D. E. G.) beträgt monatlich 30 Gulden.

§ 2.

Die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und die diesen gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule erhalten an Stelle der bisherigen Grundvergütung (§ 15 und Anlage 4 B. D. E. G.) eine Grundvergütung (einschließlich Wohnungsgeld) nach Maßgabe der Anlage 2.

§ 3.

Der Ortszuschlag (§§ 5 und 19 sowie Anlage 2 B. D. E. G.) fällt fort.

§ 4.

Die Kinderbeihilfen (§ 22 B. D. E. G.) betragen für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 16 Gulden, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatlich 18 Gulden und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr monatlich 20 Gulden.

§ 5.

Die Frauenbeihilfe (§ 23 Abs. 2 und Anlage 5 Ziffer 1 b B. D. E. G.) beträgt monatlich 10 Gulden.

§ 6.

(1) Zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zu den Alterszulagen, zu den Kinderbeihilfen und zur Frauenbeihilfe wird ein veränderlicher Ausgleichszuschlag (§ 23 Abs. 1 und Anlage 5 Ziffer 1 a B. D. E. G.) gewährt.

(2) Der Ausgleichszuschlag beträgt bis auf weiteres 20 v. H. der in Absatz 1 genannten Bezüge.

(3) Der Notzuschlag (Anlage 5 Ziffer 2 B. D. E. G.) und der Sonderzuschlag (Gesetz über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 — Gesetzbl. S. 170 —) fallen fort.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm.

Dr. Volkmann.

Gültig vom 1. November 1923 ab.

Grundgehalt und Mitterzulagen

der planmäßigen (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten in Danziger Gülden.

1. Es betragen die monatlichen Grundgehaltsätze (einschließlich Wohnungsgeld) und Mitterzulagen in

Gruppe	Grundgehaltssätze (einschließlich Wohnungsgeld)	Mitterzulage		
		Erste (in Pfannmünzen einschl. Grundgehalt)	Zweite	Dritte
1	78 — 82 — 86 — 89 — 92 — 95 — 98 — 101 — 104 —	6 — 11 — 16		
2	86 — 90 — 94 — 98 — 102 — 106 — 109 — 112 — 115 —	(110) — (115) — (120)		
3	94 — 98 — 102 — 106 — 110 — 114 — 118 — 122 — 125 —	(121) — (127) — (133)		
4	105 — 110 — 115 — 120 — 124 — 128 — 132 — 136 — 140 —	7 — 12 — 18		
5	119 — 124 — 129 — 134 — 139 — 144 — 149 — 154 — 158 —	(132) — (138) — (144)		
6	134 — 140 — 146 — 152 — 158 — 164 — 169 — 174 — 179 —	7 — 14 — 21		
7	153 — 160 — 167 — 174 — 180 — 186 — 192 — 198 — 204 —	(147) — (154) — (161)		
8	176 — 185 — 194 — 202 — 210 — 218 — 226 — 234 — 246 —	8 — 16 — 24		
9	202 — 212 — 222 — 232 — 242 — 251 — 260 — 269 — 283 —	(258) — (265) — (270)		
10	232 — 243 — 254 — 265 — 276 — 287 — 298 — 309 — 325 —	14 — 27 — 41		
11	268 — 281 — 294 — 307 — 320 — 333 — 345 — 357 — 377 —	(296) — (310)		
12	313 — 331 — 349 — 366 — 383 — 400 — 417 — 428 — 445 —	16 — 32 — 48		
13	375 — 410 — 440 — 470 — 500 — 528 — 556 — 583 — 600 —	(341) — (357)		
I	540 —	28 — 56 — 83		
II	600 —	(568) — (596) — (623)		
III	700 —	30 — 60 — 90		
IV	730 — (Mitglieder des Gesamtstaatsamtes) 1100 — (der gegenwärtige Finanzminister)	35 — 70 — 105 (735) — (770) — (805)		
V	*1370 —	(767) — (803) — (840) (1155) — (1210) — (1265)		
		69 — 137 — 206 (1439) — (1507) — (1576)		
1	288 — 305 — 321 — 337 — 353 — 369 — 385 — 401 — 417 —	28 — 56 — 83		
2	356 — 374 — 392 — 410 — 428 — 446 — 464 — 482 — 500 —	(445) — (473) — (500)		
		in besonderen Einzelfällen bis zu 488		
		28 — 56 — 83		
		(528) — (556) — (583)		
		in besonderen Einzelfällen bis zu 570		

der aufstellenden
gebeliebten
gebotenen
gegebene mit
der aufstellenden
gebeliebten
gebotenen

2. Weibliche Beamte in den in der Besoldungsordnung (Anlage 1 B.D.E.G.) mit einem † bezeichneten Stellen (§ 1 Abs. 3 B.D.E.G.) erhalten die Grundgehaltsfälle und Alterszulagen gekürzt und zwar:
- um 20 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
 - um 10 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.
- Bei verheirateten weiblichen Beamten in Stellen, die in der B.O. nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 10 vom Hundert, zu b) tritt dann keine Kürzung ein.
3. Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, werden Grundgehalt und Alterszulagen nur einmal gewährt und zwar für die Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.
4. Von den Beamten der Gruppe 2 der aufsteigenden Gehälter mit Mindestgrundgehaltsfällen erhalten diejenigen mit einem Grundgehalt bis zu 553 Gulden monatlich Alterszulagen in der in dieser Tabelle angegebenen Höhe; übersteigt das tatsächlich gezahlte monatliche Grundgehalt den Betrag von 553 Gulden, so betragen die Alterszulagen 5 bezw. 10 bzw. 15 v. H. des Grundgehalts, abgerundet auf volle Guldenbeträge nach oben.

Gültig vom 1. November 1923 ab.

Anlage 2.

**Nachweisung der Dienstbezüge
für die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.**

1. Es betragen die monatlichen Grundvergütungssätze (einschließlich Wohnungsgeld) vom Beginn des

für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen)
für Militäranwärter
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Anwärterdienstjahres ab							
80	84	88	92	96	—	—	—
84	88	92	96	—	—	—	—
68	72	76	80	84	88	92	96

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.

	G	G	G	G	G	G	G	G
Gruppe 1 {	Zivilanwärter	63	66	69	72	75	—	—
	Militäranwärter	66	69	72	75	—	—	—
Gruppe 2 {	Zivilanwärter	69	73	76	80	83	—	—
	Militäranwärter	73	76	80	83	—	—	—
Gruppe 3 {	Zivilanwärter	76	79	83	87	91	—	—
	Militäranwärter	79	83	87	91	—	—	—
Gruppe 4 {	Zivilanwärter	84	89	93	97	101	—	—
	Militäranwärter	89	93	97	101	—	—	—
Gruppe 5 {	vor dem 1. April 1922 als nicht planmäßige Beamte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen	72	76	80	84	89	93	97
	Zivilanwärter	96	100	105	110	115	—	—
Gruppe 6 {	Militäranwärter	100	105	110	115	—	—	—
	Zivilanwärter	108	113	118	124	129	—	—
Gruppe 7 {	Militäranwärter	113	118	124	129	—	—	—
	Zivilanwärter	123	129	135	141	147	—	—
Gruppe 8 .	Militäranwärter	129	135	141	147	—	—	—
	141	148	155	162	169	—	—
Gruppe 9	162	170	178	186	194	—	—
	186	195	205	214	223	—	—

2. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 2 bei der Schutzpolizei (Anlage 4, Ziffer 4 Satz 1 B.D.E.G.) erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von monatlich 83 Gulden.
3. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1 B.D.E.G.) mit einem † bezeichnet sind (§ 15 Abs. 2 und Anlage 4 Ziffer 14 B.D.E.G.) erhalten die Grundvergütung gekürzt und zwar:
 - a) um 20 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führen,
 - b) um 10 vom Hundert, wenn sie verheiratet sind und den Unterhalt der Familie überwiegend bestreiten, sowie wenn sie unverheiratet sind.
 Bei verheirateten Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung nicht mit einem † bezeichnet sind, beträgt die Kürzung zu a) 10 vom Hundert; zu b) tritt dann keine Kürzung ein.
4. Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird die Grundvergütung nur einmal gewährt und zwar für die Stelle, für die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.
5. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen der Anlage 4 B.D.E.G.

563**Verordnung**

**betreffend die Umstellung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901 und des Gesetzes betreffend
Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 auf die Rechnungseinheit des Gulden. Vom 27. 10. 1923.**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519 ff.) wird dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt“ durch „von dreihundert Gulden“ zu ersetzen.
2. In den §§ 57, 58 ist das Wort „Mark“ jedesmal durch „Gulden“ zu ersetzen.

Artikel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 266) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 530 ff.) wird dahin geändert:

1. Im § 6 fällt der zweite Absatz fort.
2. Im § 16 sind die Worte „nicht übersteigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetzten Ziffer ergibt“ durch „von dreihundert Gulden“ zu ersetzen.

Artikel III.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhendeten oder von Amts wegen zugestellten Entscheidung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Diese Verordnung tritt am 1. November 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten nachstehende Gesetze und Verordnungen zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes bezw. des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte außer Kraft.

1. Gesetz vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290),
2. " " 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560),
3. Verordnung vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741),
4. " " 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 942),
5. " " 21. August 1923 (Gesetzbl. S. 881),
6. " " 21. September 1923 (Gesetzbl. S. 980).

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

564

Verordnung

betreffend die Eintragung von Geldbeträgen, Hypotheken, Grund-Rentenschulden und Schiffspfandrechten in Gulden. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Schiffspfandrechte können fortan in Danziger Gulden eingetragen werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

565

Verordnung

betreffend Umstellung des „Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes“ vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230) auf Gulden. Vom 29. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Gesetze vom 13. September 1922 (Ges. Bl. S. 425) vom 9. Mai 1923 (Ges. Bl. S. 561) und 6. September 1923 (Ges. Bl. S. 955) folgendes verordnet:

Die in § 6 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes bestimmte Wertgrenze wird auf 20 Gulden und das Ersatzgeld des § 71 Ziffer 1 a auf 4 Gulden, 1 b auf 2 Gulden, 1 c auf 0,60 Gulden, 1 d auf 0,40 Gulden, Ziffer 2 a auf 1 Gulden, 2 b auf 0,40 Gulden, 2 c auf 0,05 Gulden, des § 72 Ziffer 1 auf 120 Gulden bezw. 30 Gulden, Ziffer 2 auf 30 bezw. 4 Gulden festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Verordnung

über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen des Seemannsamtes
der Freien Stadt Danzig. Vom 27. 10. 1923.

§ 1.

Auf Grund des § 26 der Seemannsordnung vom 2. 6. 1902 — Reichsgesetzbl. S. 27 — und des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird in Abänderung der Verordnung über einen Gebührentarif für die Musterungsverhandlungen des Seemannsamtes der Freien Stadt Danzig vom 15. 8. 1923 — Staatsanzeiger Teil I Seite 513 — nachstehender Tarif der Kosten festgesetzt:

Vsd. Nr.	Bezeichnung der Amtsgeschäfte	Kosten in Gulden
1	Aussertigung einer Musterrolle a) für ein Schiff von mehr als 300 cbm = 105,9 britischen Registertons Nettoraumgehalt	7,50
	b) für ein kleines Schiff	4,—
2	Abmusterung und Abmusterung eines Schiffsmannes	1,—
3	Abänderung der Musterrolle außerhalb des Falles einer An- oder Abmusterung a) für ein Schiff von mehr als 300 cbm = 105,9 britischen Registertons Nettoraumgehalt	4,—
	b) für ein kleineres Schiff	2,—
4	Aussertigung einer Beilage bei notwendig werdenden Nachmusterungen	2,—
5	Vorläufige Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und den Schiffsoffizieren oder Schiffsmannschaft	7,50

Anmerkung:

Die Beträge zu 2) sind für jeden Schiffsmann und für jede Person, die, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinist, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt ist, besonders zu entrichten.

Etwaige Stempelkosten sind außer den vorstehenden Gebühren zu entrichten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Verordnung

zur Ausführung des § 24 des Gesetzes vom 30. Mai 1922 über den Erwerb und den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit (Gesetzbl. 1922 S. 129). Vom 26. 10. 1923.

Unter Aufhebung der im Staatsanzeiger für 1923 auf Seite 455 veröffentlichten Verordnung vom 7. Juli 1923 werden

- a) die Gebühren für die Aussertigung einer Urkunde über die Verleihung der Danziger Staatsangehörigkeit, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11 des Gesetzes, in denen eine Gebühr nicht zur Erhebung gelangt, auf 20 Gulden

- b) die Gebühren für eine auf Grund des Staatsangehörigkeitsgesetzes erteilte Entlassungsurkunde, sofern nicht nach § 18 des Gesetzes die Entlassung gebührenfrei zu geschehen hat, auf 3 Gulden
 c) die Gebühr für die Erteilung eines Heimatscheines auf 3 "
 d) die Gebühr für die Erteilung eines (lediglich zum Gebrauche innerhalb des Freistadtgebietes bestimmten) Staatsangehörigkeitsausweises auf 2 "
 anderweit festgesetzt. In allen Fällen gelangt daneben der gesetzliche Stempel zur Erhebung.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.
 Vorstehende Verordnung tritt von sogleich in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

568

Verordnung

betreffend Festsetzung der von dem Landarmenverband ab 1. November 1923 einzuziehenden Pflegesätze. Vom 25. 10. 1923.

§ 1.

Die ab 1. November 1923 zur Einziehung gelangenden Sätze werden wie folgt festgesetzt:

I. Geisteskränke.

- a) von den Armenverbänden tarifmäßige Kosten täglich 1,40 Gulden
 b) von den unterhaltspflichtigen Angehörigen und Krankenkassen:

in der III. Klasse	2,80	"
" " II. "	3,70	"
" " I. "	4,70	"

- c) von Personen zu b), die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, auschl. der Krankenkassen:

in der III. Klasse	3,00	"
" " II. "	5,00	"
" " I. "	6,00	"

II. Schwachsinnige.

zu a) täglich	1,20	"
zu b) "	1,70	"
zu c) "	2,50	"

III. Schulpflichtige Taubstumme.

zu a) täglich	0,80	"
zu b) "	0,90	"
zu c) "	2,50	"

§ 2.

Die Pflegekosten sind zu

- a) vierteljährlich nachträglich,
 b) bei Angehörigen monatlich im voraus,
 bei Krankenkassen monatlich nachträglich,
 c) vierteljährlich im voraus
 einzuziehen.

§ 3.

Der Landarmenverband wird ermächtigt, in Fällen besonderer Bedürftigkeit zur Vermeidung von Härten die unter I b für die III. Klasse und die unter II b genannten Sätze um im Höchstfalle 25 % zu ermäßigen.

§ 4.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen der im Wege der öffentlichen Armenpflege untergebrachten Kranken sind wie bisher zur Deckung des Differenzbetrages zwischen dem die tatsächlichen Aufwendungen darstellenden Normalsätze der III. Klasse und dem von den Armenverbänden zu erstattenden Sätze heranzuziehen.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

569

Bekanntmachung

betr. die Erstattung der den Ortsarmenverbänden der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab zu erstattenden Armenpflegelosten. Vom 26. 10. 1923.

In Abänderung unserer Verordnung vom 2. 10. 1923 — Sonderausgabe des Staatsanzeigers für Danzig Teil I vom 10. 10. 1923 S. 635/636 —, auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnstift vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetzblatt § 260 ff.), 30. 5. 08 (R.-G.-Bl. 377 ff.) und des § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 (G.-S. S. 130 ff.) werden die in dem preußischen Ministerialtarif vom 30. 11. 10 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der Freien Stadt Danzig vom 1. November 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 1,50 Gulden | |
| b) Für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf täglich | 1,20 Gulden |
| c) Für Arznei und Heilmittel auf täglich | 0,50 Gulden |
| d) Für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf | 35,— Gulden |
| e) Für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf | 22,— Gulden |

Danzig, den 26. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

570

Wert der Sachbezüge.

Vom 29. 10. 1923.

Auf Grund des § 60 Abs. 2 R.V.O. in der Fassung des § 5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Ges. Bl. S. 911 wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. November 1923 anderweit wie folgt festgesetzt:

- a) Naturalien und Sachbezüge.

	Gulden	Pfennig
50 kg Roggen	4	50
50 " Gerste	6	50
50 " Hafer	4	50
50 " Erbsen	12	—
50 " Weizen	7	—
50 " Kartoffeln	2	25
50 " Rüben oder Brüken	—	75

Gulden Pfennig

50 kg Heu	2	—
50 " Stroh	1	50
1 Quadratroute Kartoffelland (gepflügt, gedüngt, säsbereit)	—	65
Grabenheu und Grünsfutter für den Bedarf eines Jahres	6	50
50 kg Kohlen	2	50
1000 Ziegel Stichtorf	10	—
1 m Klobenholz	12	—
1 l Vollmilch	—	09
1 Ferkel	7	50
1 Pfund Schweinefleisch	—	60
1 " Rindfleisch	—	50
1 " Kalbfleisch	—	50
1 " Schafffleisch	—	50

b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.

Gulden Pfennig

1. Freie Wohnung für Instleute	10	—
2. " Heizung und Beleuchtung für verheiratete Gutsinspektoren, Rechnungsführer, Wirtschafter und ähnliche Beamte in land-, forst- und gewerblichen Betrieben	175	—
3. a) Freie Station für unverheiratete Gutsinspek- toren usw. wie vor und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Wirtinnen pp. täglich	2	25
b) Freie Station für sonstige männliche Personen	1	20
c) " " " weibliche "	1	—
d) " " " Kinder	—	50

Wird volle Freie Station nicht gewährt, hierunter entfallen auch Aufwärterinnen,
Waschfrauen pp., so gelten nachstehende Sätze für den Tag:

	Für die vor- stehend unter 3 a aufgeführten Personen		3 b. für männliche Personen		3 c. für weibliche Personen		3 d. für Kinder.	
	Gulden	Pf.	Gulden	Pf.	Gulden	Pf.	Gulden	Pf.
1. Wohnung	—	06	—	03	—	03	—	01
2. Heizung, Beleuch- tung u. Wäsche	—	06	—	05	—	05	—	02
3. Erstes Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
4. Zweites Frühstück	—	30	—	15	—	12	—	05
5. Mittagessen	—	68	—	40	—	36	—	18
6. Vesper	—	30	—	15	—	12	—	05
7. Abendessen	—	55	—	27	—	20	—	14

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Oberversicherungsamt.

Baupolizei-Gebühren-Ordnung
für den Stadtbezirk Danzig. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der Baupolizei-Gebühren-Ordnung für den Stadtbezirk Danzig vom 20. Mai 1920 (Staatsanz. S. 287 ff.) folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren an die Polizei-Kasse zu entrichten:

I. Beim Neubau von

1. Gebäuden mit Ausnahme der unter Ziffer I, 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer I, 2 und 3 aufgeführten sowie bei Neubau von Höfekellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen	
für je 100 cbm Rauminhalt	3,— Gulden
jedoch mindestens	40,— Gulden

Beim Neubau von Wohngebäuden, deren Wohnungen nach Zimmerzahl, — Größe, — Höhe, — Anordnung, — Ausstattung, — den ortsüblichen Bedürfnissen der minder-bemittelten Bevölkerung entsprechen, wird nur die halbe Gebühr des Absatz 1 erhoben.

Bei Wohngebäuden, die nicht mehr als 2 übereinander liegende Familienwohnungen von höchstens je 4 Zimmern, Küche und Zubehör enthalten, wird — sofern sie nach demselben Plane und auf benachbartem Gelände gleichzeitig errichtet werden — für jedes nur die Hälfte der nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 zu entrichtenden Gebühr erhoben.

2. Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 23. Oktober 1909 fallen oder die den unter dem 2. November 1907 erlassenen Sonder-Anforderungen an Warenhäuser genügen müssen, ferner beim Neubau von Gebäuden, die zur gewerbsmäßigen Aufnahme von Personen bestimmt und geeignet sind (Hotels, Gasthäusern, Logierhäusern, Herbergen, Pensionen u. dergl.)	
für je 100 cbm Rauminhalt	5,— Gulden
jedoch mindestens	70,— Gulden

3. Gebäuden unter geordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden (mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Reit-, Fuhr-, Pensions- und Verkaufsställungen), Waschhäusern, Gewächshäusern, Regelbahnen, Verbindungshallen, Schuppen und dergleichen	
für je 100 cbm Rauminhalt	1,50 Gulden
jedoch mindestens	10,— Gulden

II. Bei erheblicheren Um- oder Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie in Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur der Rauminhalt derjenigen Räume berücksichtigt wird, um deren Umgestaltung und Erweiterung es sich handelt.	
--	--

III. Beim Neubau von Fabriksteinen

für jeden Meter Höhe	1,— Gulden
jedoch mindestens	30,— Gulden

IV. Beim Ausbau von Schaufenstern und bei Anbringung von Firmenschildern oder Schaukästen

für jeden qm sichtbarer Fläche	2,— Gulden
jedoch mindestens	2,— Gulden

Bei Anbringung von Firmenaufschriften, die lediglich aus einzelnen auf der Gebäudefläche befestigten oder aus ihr herausgearbeiteten Buchstaben oder Buchstabengruppen bestehen, wird keine Gebühr erhoben.

V.	Bei Herstellung oder Abänderung von Bau- oder Leitergerüsten jeder Art sowie von Bauzäunen für jedes einzeln stehende Gerüst und für jeden Bauzaun	3,— Gulden
VI.	Bei Herstellung von Fundamenten, Konsolen und dergl. für Motore von mehr als 1 PS	3,— Gulden
VII.	Bei Herstellung von Kronen, Turmdächern und dergl. für jede Tonne Eisengewicht	3 Gulden
	jedoch mindestens	30 Gulden
VIII.	Bei Wasser- und Tiefbauten	15 Gulden
IX.	Bei Anlegung und Umlegung von zu gewerblichen Zwecken bestimmten Feuerstellen für jede Feuerstelle	10,— Gulden
	Bei Anlegung und Umänderung von sonstigen Feuerstellen für jede Feuerstelle	2,— Gulden
X.	Bei Anlegung und Umänderung von Abort- und Sammelgruben für jede Grube	2,— Gulden
XI.	Bei allen sonstigen Herstellungen und bei Umbauten geringen Umfangs	7,— Gulden
	Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Anlegung und Umänderung von Asch- oder Müllbehältern sowie von Baugruben nebst zugehörigen Aborten.	
XII.	Für die Erteilung eines schriftlichen Vorbescheides	10,— Gulden
XIII.	Für die Prüfung eines Vorentwurfs die Hälfte der Gebühren, die nach § 1 Ziffer I bis XI im Falle der Ausführung des Baues zu zahlen sind. Erfolgt die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs, so kommt die Hälfte der für diesen entrichteten Gebühr auf die nach § 1 Ziffer I bis XI zu entrichtende in Anrechnung.	

§ 2.

Außer den Sätzen des § 1 werden als Zuschlagsgebühr erhoben:

I.	Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stützen sowie von Verbundkonstruktionen, eisenbewehrten Decken, Treppen und Wänden nebst ebensolchen Stützen sowie von verbundenen und fachwerkartigen Eisen- und Holzkonstruktionen, für jedes Konstruktionsglied, welches einen besonderen Rechnungsansatz erfordert	1,— Gulden
II.	Für die Prüfung von statisch besonders zu berechnenden Gründungen für je 100 qm Grundfläche	4,— Gulden
	jedoch mindestens	40,— Gulden
III.	Für die Prüfung der zu einem Dispens gehörigen Unterlagen, sofern für die Erteilung des Dispenses der Senat zuständig ist, bei einfachen Bauten unter 30 cbm Rauminhalt	3,— Gulden
	bei anderen Bauten	30,— Gulden
IV.	Für die Absteckung der Straßen- und Baufußlinie	3,— Gulden
	Für die Nachprüfung der Innehaltung der Straßen- und Baufußlinie nach Fertigstellung des Sockels	3,— Gulden
V.	Für die erste Wiederholung einer Rohbau- oder Gebrauchsabnahme von Bauten oder Bauteilen	4,— Gulden
	für jede weitere Wiederholung	10,— Gulden
VI.	Für die Verlängerung einer Baugenehmigung jedesmal $\frac{1}{4}$ der gesamten für die erste Genehmigung gezahlten Gebühren.	

§ 3.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — gemessen von der Kellerohle, oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses — festgestellt.

Befinden sich oberhalb des Hauptgesimses zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so wird deren Rauminhalt hinzugezählt. Balkon und Erker bleiben bei der Ermittlung des Rauminhalts außer Betracht.

Bei Hoffällern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

Die Höhe von Fabriksschornsteinen wird gemessen vom Erdboden bis zur Oberkante des Schornsteins.

Die ein volles Hundert überschreitenden Kubikmeter oder Quadratmeter werden für ein volles Hundert gerechnet, desgleichen überschreitende Bruchteile von Tonnen für volle Tonnen.

§ 4.

Die Gebühren sind bei Aushändigung der Genehmigungen, Abnahmescheine, Prüfungs- oder sonstigen Bescheide zu entrichten.

§ 5.

Bauten, die für Rechnung der Freien Stadt Danzig ausgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

572

Verordnung

betreffend Gebührentaxe für Versteigerer. Vom 27. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — werden gemäß Ziffer 66 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 für die in den Abschnitten II bis V der Vorschriften bezeichneten Versteigerungen folgende Taxen festgesetzt:

§ 1.

Der Versteigerer erhält für die vollständige Besorgung einer jeden Versteigerung, eines frei-händigen Verkaufs, einer öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden eines Pfandverkaufs vom Empfange des Auftrages an bis zur Auslieferung des Erlöses

1.	von einem Erlöse bis zu	60 Gulden	10 % des Erlöses
2.	" "	120	" 9 % "
3.	" "	240	" 8 % "
4.	" "	600	" 7 % "
5.	" "	1200	" 6 % "
6.	" "	3600	" 5 % "
7.	" "	über 3600	" 4 % "

§ 2.

Von den Kosten des Verfahrens hat der Auftraggeber diejenigen der öffentlichen Bekanntmachungen, des Transports der Sachen zum Versteigerungsraume und der Benachrichtigung der Interessenten, alle übrigen der Versteigerer zu tragen. Doch sind ihm die baren Auslagen der im Auftrage des Auftraggebers oder in dessen Interesse notwendiger Weise erfolgten Reisen von diesem zu erstatten.

§ 3.

Wenn der Versteigerer Kaufgelder stundet, aber Gewähr für ihren Eingang übernimmt, so bleibt die Höhe der Gebühr der freien Vereinbarung überlassen.

§ 4.

Für eine Abschätzung von Sachen im Auftrage des Auftraggebers steht dem Versteigerer eine besondere Gebühr zu, die nach der jeweiligen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in analoger Anwendung zu bemessen ist.

§ 5.

Ersteht der Auftraggeber die zur Versteigerung gegebene Sache für sich, so darf der Versteigerer bei einem Höchstgebot bis zu 600 Gulden nur die Hälfte, bei einem höheren Höchstgebot nur ein Drittel der tarifmäßigen Gebühr erheben.

§ 6.

Macht der Auftraggeber die bereits eingeleitete Versteigerung bzw. den freihändigen Verkauf erst im Termine selbst rückgängig, so erhält der Versteigerer zwei Drittel, sonst ein Viertel der im § 1 festgesetzten Prozentsätze. Diese werden von dem Schätzungsvalue der Sachen, oder wenn diese einen Gulden- oder Börsenpreis haben, von dieser berechnet.

§ 7.

Werden Auktionen in Reichsmark abgehalten, so finden darauf die Bestimmungen der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 15. XII. 1902 — Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig S. 398 — Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

573

Verordnung

über die Berechnung des Verkaufspreises der von den Apotheken der Freien Stadt Danzig zur Abgabe hergerichteten Arzneien. Vom 30. 10. 1923.

Für die Berechnung des Verkaufspreises der von den Apotheken der Freien Stadt Danzig zur Abgabe hergerichteten Arzneien gelten fortan folgende Bestimmungen:

I. die Grundzahlen der jeweils geltenden deutschen Arzneitaxe

- a) für die zur Herstellung der Arzneien erforderlichen Arzneimittel,
- b) für die Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung der abgefertigten Arzneien aufgewendet werden müssen,
- c) für die zur Aufnahme der Arzneien verwendeten Gefäße

werden durch die Zahl 100 geteilt und ergeben die für die Errechnung des Verkaufspreises in der Freien Stadt Danzig geltenden Grundzahlen. Diese errechneten Grundzahlen ergeben mit der Zahl 1,25 multipliziert die Arzneipreise in Gulden.

Zu diesen Preisen tritt in den Fällen zu a) und c) ein Zuschlag von 50 v. H.

Weitere Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.

II. Bei Zahlung in Papiermark sofort bei der Entnahme gilt für die Umrechnung als Multiplikator diejenige Zahl, welche sich errechnet aus dem am Vorlage der Entnahme in Danzig amtlich notierten Briefkurs des englischen Pfundes, geteilt durch 20,40.

III. Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist, dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreis ein Zuschlag von 85 v. H., dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreis von Diphtherie-Meningococcen und Tetanusserum ein solcher von 50 v. H. hinzuzurechnen.

- IV. Die Grundzahlen sowie der angewendete Multiplikator sind auf der Verordnung bezw. bei bar-
geldloser Entnahme auf der Rechnung zu vermerken.
- V. Im übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der deutschen Arzneipreise wie
bisher sinngemäß auch für das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Die zur Berechnung der
Guldenpreise festgesetzten Grundzahlen, sowie die für die Zahlung in Anwendung kommenden
Zuschläge und die für die Zahlung in den verschiedenen Zahlungsmitteln erforderlichen Um-
rechnungsmethoden können vom Senat, Abteilung S, neu festgesetzt werden.
- VI. Die Verordnung tritt mit dem 1. 11. 23 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die auf
die Berechnung der Arzneipreise bezüglichen Verordnungen vom 12. 10. 23 (St.-A. S. 646)
und vom 19. 10. 23 aufgehoben.

Danzig, den 30. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarzkopf.

574

Verordnung

betr. Erhebung der Branntweinbetriebsauflage. Vom 29. 10. 1923.

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in
Danzig vom 20. Oktober 1923 Gesetzblatt S. 1067 wird das Branntweinsteuergesetz vom
15. Juli 1909 Reichsgesetzblatt S. 661
14. Juni 1912 Reichsgesetzblatt S. 378 wie folgt abgeändert:

Die Sätze des § 42 (Betriebsauflage) werden wie folgt festgesetzt:

	bis zu 50 Hektoliter	4,00 Gulden
über	50 bis 100	4,50 "
"	100 " 150	5,00 "
"	150 " 200	5,50 "
"	200 " 300	6,00 "
"	300 " 400	6,50 "
"	400 " 600	7,00 "
"	600 " 800	7,50 "
"	800 " 1000	8,00 "
"	1000 " 1200	8,50 "
"	1200 " 1400	9,00 "
"	1400 " 1600	9,50 "
"	1600 " 1800	10,00 "
"	1800 " 2000	10,50 "
"	2000 " 2200	11,00 "
"	2200 " 2400	11,50 "
"	2400 " 2600	12,00 "
"	2600 " 2800	12,50 "
"	2800 " 3000	13,00 "
"	3000 Hektoliter	14,00 "

Im § 43 sind zu setzen: In Ziffer 1 anstelle der Worte: „Fünfundsiebzig Mark“ die Worte
„drei Gulden“, in Ziffer 2 anstelle der Worte: „Fünfundsiebzig Mark“ die Worte „drei Gulden“,
in Ziffer 3 anstelle der Worte: „hundert Mark“ die Worte: „Bier Gulden“, in Ziffer 4 anstelle der
Worte: „Einhundertsiebenzig Mark“ die Worte „Fünf Gulden“. Im § 48 treten: in Ziffer 1
anstelle der Worte: „Fünfhundertfünfzig Mark“ die Worte: „Zweihundzwanzig Gulden“, in Ziffer 2

anstelle der Worte: „Vierhundertfünfzig Mark“ die Worte: „Achtzehn Gulden“, in Ziffer 3 anstelle der Worte: „Sechshundertfünfundzwanzig Mark“ die Worte: „Fünfundzwanzig Gulden“, im Schlußabsatz anstelle der Worte: „Fünfundzwanzig Mark“ bezw. „Hundertundfünfzig Mark“ die Worte: „Ein Gulden“ bezw. „Sechs Gulden“.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Siehm.

Dr. Volkmann.

575

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 25. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Bon sofort betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen je Wort

- a) bei gewöhnlichen Telegrammen 0,10 Gulden,
- b) bei Pressetelegrammen 0,05 Gulden.

Es sind mindestens 10 Worte zu bezahlen.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 30. August 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.